

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen**

vom 08.12.2005

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992 (Allgäuer Zeitung vom 03.11.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2004 (Allgäuer Zeitung vom 09.12.2004), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um den Kurbeitrag ordnungsgemäß berechnen zu können, sind die natürlichen und juristische Personen, die Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilübernachtungsplätzen verpflichtet, der Stadt die beherbergten Personen spätestens am nächsten Werktag nach ihrer Ankunft schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Dafür ist das bei dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing erhältliche Formblatt zu verwenden. Ist auf dem Formblatt das genaue Abreisedatum zur Berechnung des Kurbeitrages enthalten, so entfällt die Abmeldung. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag von dem Kurbeitragspflichtigen einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Füssen, den 08. Dezember 2005
Stadt Füssen

Gangl
Erster Bürgermeister